

haber in Brüssel, General von Falkenhäuser, erhält dadurch noch eine besondere Note, daß zur freudigen Überraschung unserer Dichter ihre flämischen Dichterkameraden erschienen waren, und zwar Cyril Verschaeve, Wies Moens, Philip de Pillecijn und Willem Putman. Felix Timmermans, der wegen Erkrankung nicht kommen konnte, habe ich in seinem »schönen Städtchen Vier« aufgesucht und ihm die Grüße seiner deutschen Dichterkameraden übermittelt.

Ein kameradschaftliches Beisammensein in Köln gab Ausklang diesem großen einmaligen Erleben.

Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland

Nach der Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland vom 7. August 1940 (RGBl. I S. 1079) ist das im Gebiete der feindlichen Staaten befindliche Vermögen anzumelden.

Als feindliche Staaten sind anzusehen: 1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominionen Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten; 2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete; 3. Ägypten; 4. Sudan; 5. Irak; 6. Monaco.

Anmeldepflichtig sind:

1. Reichs- und Staatsbehörden sowie inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen oder erwerben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland (§ 1 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens und Artikel I der Verordnung über ihre Einführung in den Gebieten von Copen, Malmø und Moresnet vom 10. Juli 1940 — RGBl. I S. 956) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf deutschem Recht beruht;
4. deutsche Unternehmen im nichtfeindlichen Ausland.

Als im feindlichen Ausland befindliches deutsches Vermögen sind die folgenden Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehören:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im feindlichen Ausland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im feindlichen Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im feindlichen Ausland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im feindlichen Ausland entweder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staats beruht, gleichviel ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
5. Betriebsvermögen von Unternehmen der in Ziffer 4 bezeichneten Art, wenn das Unternehmen ausschließlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehört;
6. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im feindlichen Ausland haben, und Forderungen, die im Betrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
7. Rechte und Ansprüche, die in einem öffentlichen Buch oder Register eines feindlichen Staats eingetragen sind;
8. im feindlichen Ausland erteilte Gewerbeberechtigungen;
9. gewerbliche Schutzrechte, denen für das feindliche Ausland Schutz verliehen ist, sowie Urheberrechte, die im feindlichen Ausland verwertet werden;
10. das dem Betriebe einer Niederlassung im feindlichen Ausland oder einer im feindlichen Ausland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter Ziffern 1 bis 9 fällt;
11. Rechte aus den unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenständen;
12. Rechte aus Verträgen über die unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenstände.

Die Anmeldung hat bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin, im Gebiete des Protektorats nach näherer Weisung des Reichsprotectors,

in dreifacher Ausfertigung nach den aus der Anlage zum Reichsgesetzblatt — Seite 1081 bis 1088 — ersichtlichen Mustern spätestens am 30. September 1940 zu erfolgen. Die Mustervordrucke sind zur Zeit noch nicht bei den örtlichen Finanzbehörden vorhanden; es ist jedoch anzunehmen, daß sie später dort zu erhalten sind. Muster I gilt für Forderungen, Muster II für Beteiligungen und Muster III für die übrigen Vermögensgegenstände. Besonders hervorzuheben ist, daß die Anmeldung auch dann vorzunehmen ist, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist. Bedingte und befristete Forderungen sind mit dem Vermerk »bedingt« oder »befristet« zu kennzeichnen. Weitere Einzelheiten bitten wir in der Verordnung selbst nachzulesen.

Publizistik

Als Band 17 von »Meyers kleinen Handbüchern« ist von dem Direktor des Instituts für Zeitungswissenschaft an der Universität Leipzig Professor Dr. Hans Münster »Publizistik. Menschen — Mittel — Methoden« (Leipzig: Bibliographisches Institut, 146 S. Lw. RM 2.60) erschienen.

Diese allgemeinverständliche Darstellung von Wesen und Bedeutung, Einsatz und Zielen publizistischer Arbeit wendet sich in erster Linie wohl an den Laien, der, ohne selbst publizistisch tätig zu sein, in unserer Welt doch auf Schritt und Tritt von Publizistik umgeben und angesprochen ist und insgedessen über sie unterrichtet sein und von ihr klare Vorstellungen besitzen muß. Aber die tiefgründende Darstellung des führenden Zeitungswissenschaftlers hat auch dem Mann vom Bau und den sachlich Interessierten sehr viel zu sagen. Nicht der letzte Vorzug der Schrift ist es, daß die Dinge immer von höchster Warte und im weitesten Horizont gesehen werden. Es wäre eine bedenkliche Verengung, nur im Schriftleiter den Publizisten finden und bei Publizistik allein an die periodische Presse denken zu wollen. Publizistische Tätigkeit wird auch vom Redner, vom Lehrer und nicht zuletzt auch vom Verleger ausgeübt, weshalb die Münsterschen Ausführungen sich auch mit dem letzteren beschäftigen, ihm mancherlei zu sagen haben und hier seiner Aufmerksamkeit zu empfehlen sind. Die Schrift verdient weiteste Verbreitung. Der Vorkämpfer einer neuzeitlichen Auffassung von der Zeitungswissenschaft entwickelt darin programmatische Gedanken zu dem allgemein interessierenden Thema, das im autoritären Staat eine Angelegenheit der gesamten Öffentlichkeit ist, zu der nicht nur der Buchhandel ebenfalls gehört, sondern in der gerade ihm von berufswegen eine wichtige Rolle der Mitarbeit verantwortlichster Art zugewiesen ist.

Zwei Leipziger Korrektoren des 16. Jahrhunderts als „Fachschriftsteller“

Im Jahre 1608 ließ der Korrektor der Langenbergerischen Druckerei in Leipzig, Hieronymus Hornschuch aus dem Dorfe Henfstädt in der Grafschaft Henneberg, wo er um 1573 als Sohn des dortigen Schulmeisters geboren wurde, ein lateinisch geschriebenes Büchlein erscheinen, in dem er einen »kurzen Unterricht für diejenigen, die gedruckte Werke corrigieren wollen« gibt. Das Schriftchen fand so viel Anklang, daß es, nachdem der Verfasser 1616 als angesehenen Arzt in Leipzig gestorben war, 1634 auf deutsch herausgegeben und noch nach hundert Jahren zweimal neu gedruckt wurde.

Hieronymus Hornschuch berichtet in der Vorrede der ersten (lateinischen) Ausgabe seines Büchleins, die im Auszuge als Einführung in die erste deutsche Ausgabe von 1634 wiedergegeben wird, er habe sich eine Reihe von Jahren in Druckereien als Korrektor betätigt und »dasselben seinen Jammer gesehen, der ihm hernach gegenwärtiges Werklein gleichsam abgenötigt und abgezwungen habe«; denn als er »täglichen fast mehr mit den Manuskriptis vnd falsch vnd vbel geschriebenen Exemplaren, als mit den Druckervitiis vnd Erraten mußte zu thun vnd zu schaffen haben«, so habe er »offtermals darauff gedacht, wie doch diesem Vbel vorzukommen.« Sei es ihm doch passiert, daß er in einem Werke, das der Autor mit eigener Hand geschrieben habe, »fast in die 2000 Errata hab notiren vnd mercken können.« Ermutigt durch den Zuspruch seines Druckerherren Langenberger und anderer gelehrter Leute habe er sich denn entschlossen, die in Druckereisachen ungeschickten und unerfahrenen Autoren öffentlich zu belehren, zugleich auch künftigen Korrektoren die Wege zu ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit zu ebnen. Zu diesem Zwecke habe er, obwohl er sich »sehr vor den Klüglingen gefürchtet« sein »Traktätlein« verfaßt und zu gemeinem Nutzen herausgegeben.

Da frühe Beiträge zur buchgewerblichen Fachliteratur außerordentlich selten sind, veranstaltete der Familienverband der